

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993

Artikel I

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:
 - „S 2.000,--“ durch „€ 145,40“
 - „S 3.688,--“ durch „€ 268,--“
 - „S 5.690,--“ durch „€ 413,50“
 - „S 8.535,--“ durch „€ 620,30“
 - „S 11.591,--“ durch „€ 842,40“
 - „S 15.806,--“ durch „€ 1.148,70“
 - „S 21.074,--“ durch „€ 1.531,50“

2. Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag „S 825,--“ durch den Betrag „€ 60,--“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 4 lautet:

„Das Pflegegeld ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge ab 5 Cent auf 10 Cent aufzurunden.“

4. Im § 32 Abs. 1 wird der Betrag „S 100,--“ durch den Betrag „€ 7,27“ ersetzt.

Artikel II

Das Pflegegeld nach Artikel II Z. 1. 3. Satz der NÖ PGG-Novelle 1996, LGBl. 9220-2, beträgt „€ 191,50“.

Artikel III

Die Artikel I und II treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.